

Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Name des Schülers/ der Schülerin: _____

Klasse: _____

Zeitraum: _____

Grund: _____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Genehmigung durch die Schule **Immer erst über die Klassenleitung!**

Klassenleitung: Stimmt zu

Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Anlehnung):

Datum/Unterschrift: _____

Schulleitung: Stimmt zu

Stimmt nicht zu

Begründung (nur bei Anlehnung):

Datum/Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweise zur Beurlaubung von SchülerInnen

Anträge auf Beurlaubung von SchülerInnen müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Ablauf:

1. Eltern füllen das Formular aus und reichen es bei der Klassenlehrerin ein (digital oder analog).
2. Diese kann bis zu 2 Tagen genehmigen und Ihnen in diesen Fällen unmittelbar eine Rückmeldung geben.
3. Ab 3 Tagen bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien reicht die Klassenlehrerin den Antrag an die Schulleitung weiter. Sie erhalten die Rückmeldung dann von dort.

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Die SchülerInnen kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Wichtige Gründe können z.B. sein:

- Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält, z.B. Mutter/ Vater-Kind-Kur)
- Religiöse Feiertage
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (Z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z.B. des Arbeitgebers, Einladungen etc) nachzuweisen. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben Erziehungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass der/die Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte(r) nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.